

Lokstedt 1

vom 21. Oktober 1963

B e g r ü n d u n g

I

Auf Grund des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 12. April 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 230-b) ist der Durchführungsplan D 560 entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. Februar 1961 (Amtlicher Anzeiger Seite 209) öffentlich ausgelegen.

Am 29. Juni 1961 sind die planungsrechtlichen Vorschriften des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Kraft getreten. Nach § 174 Absatz 1 BBauG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) sind eingeleitete Verfahren nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes weiterzuführen. Der Durchführungsplan-Entwurf D 560 war somit als Bebauungsplan-Entwurf nach dem Bundesbaugesetz weiterzuführen, und zwar mit der neuen Bezeichnung "Bebauungsplan Lokstedt 1".

II

Der nach § 1 der 3. DVO/BBauG als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan (Gesetz über den Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) sieht überwiegend Wohnbaugebiet, daneben Grün- und Erholungsflächen vor.

III

An der Emil-Andresen-Straße und am westlichen Teil der Vizelinstraße ist eine ältere, offene Einfamilienhausbebauung vorhanden. Größere Teile der Plangebiete sind in den letzten Jahren erschlossen und bebaut worden, weitere Gebäude sind im Bau. Die im Süden gelegenen Flächen werden noch kleingärtnerisch genutzt und sind überwiegend mit Behelfsheimen bebaut.

Mit dem Bebauungsplan werden Art und Maß der baulichen Nutzung geregelt, die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die für öffentliche Zwecke benötigten Flächen festgesetzt.

Überwiegend ist Wohnbaugebiet ausgewiesen. Es sind Gebäude zwischen ein und neun Geschossen vorgesehen. An der Julius-Vosseler-Straße ist in Anlehnung an den Bestand zweigeschossiges Geschäftsgebiet ausgewiesen und an der Vizelinstraße sollen einige Läden entstehen.

Die in dem Bebauungsplan eingetragenen privaten Kinderspielplätze legen insgesamt die Größe der Spielplatzflächen fest, bestimmen Lage und Einzelgröße jedoch nur grundsätzlich.

Zur Erschließung des Gebietes sind neue Straßen vorgesehen. Das Verkehrsnetz soll durch Fußwege ergänzt werden, die innerhalb der das

Plangebiet von der Emil-Andresen-Straße zur Stresemannallee durchziehenden Grünverbindung angelegt werden sollen. Die Grünverbindung soll bis zu dem geplanten U-Bahnhof Koppelstraße der Linie Stellingen - Billstedt geführt werden.

An den Grünanlagen sind Flächen für eine Volksschule, ein Kindertagesheim und eine ev.-luth. Kirche ausgewiesen. Diese Einrichtungen sind im Hinblick auf die umfangreichen Neubauten in diesem Gebiet erforderlich.

IV

Das Plangebiet ist etwa 276 700 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 29 400 qm (davon neu etwa 17 140 qm), als Grünflächen etwa 38 700 qm, für die Schule etwa 25 000 qm, für das Kindertagesheim etwa 4 860 qm und für die Kirche etwa 4 600 qm benötigt.

Die neu für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind zum Teil bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg erworben; die übrigen Flächen sind noch zu erwerben. Sie werden überwiegend kleingärtnerisch genutzt und sind mit Behelfsheimen bebaut; beseitigt werden müssen etwa 75 Behelfsheime.

Weitere Kosten werden durch den Ausbau der Straßen, die Herrichtung der Grünflächen sowie durch den Bau der Schule und des Kindertagesheimes entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teiles des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teiles enteignet werden.